
Schriftliche Anfrage

des Klubobmanns Dominik Oberhofer

an Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader

betreffend:

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Die elementare Bildung stellt die Weichen für den weiteren Bildungsweg und ist somit von zentraler Bedeutung für jedes einzelne Kind. Frühkindliche Bildungseinrichtungen dienen der Förderung sowie der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter. Bereits ab dem dritten Lebensjahr werden die sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Kinder durch das Erleben der Gemeinschaft geschult. Im Schuljahr 2018/19 wurden tirolweit 31.550 Kinder zwischen 0 und 6 Jahren in elementaren Bildungseinrichtungen bzw. durch Tageseltern betreut¹.

Gemäß § 26 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes² haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche von September bis Juni (mit Ausnahme der Schulferien) eine Kindergartengruppe besuchen. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von drei Wochen in Anspruch genommen werden.

Mittlerweile ist – zumindest in der Theorie – der Übergang vom Kindergarten zur Volksschule enger miteinander verwoben. Dadurch soll das letzte verpflichtende

¹ Quelle: Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Land Tirol (Stand Mai 2018)

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>, abgerufen am 30. April 2019

Kindergartenjahr und die ersten zwei Schuljahre als gemeinsamer Bildungsraum verstanden und gestaltet sein.

Wie wichtig daher der Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres für den weiteren Bildungsweg der nachfolgenden Generationen ist, liegt auf der Hand.

Der unterfertigende Abgeordnete stellt folgende Fragen:

1. Wie viele Kinder unterlagen in den Schuljahren 2014/15, 2015/16, 2016/17, 2017/18 in Tirol der Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe?
2. Wie viele Kinder unterliegen im laufenden Schuljahr (2018/19) der Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe?
3. Wie viele Kinder waren in den Schuljahren 2014/15, 2015/16, 2016/17, 2017/18 in Tirol von der Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe ausgenommen (abgesehen von der gerechtfertigten Verhinderung gemäß §26 TKBBG)?
 - 3.1. Aus welchen Gründen wurden die Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen?
 - 3.2. Wurde in allen Fällen bei Fernbleiben eine Meldung der Erziehungsberechtigten gemacht und somit das Fernbleiben korrekt gemeldet?
 - 3.2.1. Wenn nein, welche Konsequenzen gab es in diesen Fällen?
 - 3.3. Wurden die Ansuchen der Erziehungsberechtigten für eine Freistellung, über die im §26 TKBBG geregelten Gründe hinaus, in allen Fällen genehmigt?
 - 3.3.1. Nach welchen Kriterien wird hier in Einzelfällen entschieden?
 - 3.3.2. Wenn nein, warum nicht?
 - 3.4. Welche Konsequenzen gab es bei unentschuldigtem Fernbleiben?
4. Wie viele Kinder sind im laufenden Schuljahr (2018/19) in Tirol von der Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe ausgenommen (abgesehen von der gerechtfertigten Verhinderung gemäß §26 TKBBG)?

- 4.1. Aus welchen Gründen wurden die Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen?
- 4.2. Wurde in allen Fällen des Fernbleibens eine Meldung der Erziehungsberechtigten gemacht und somit das Fernbleiben korrekt gemeldet?
 - 4.2.1. Wenn nein, welche Konsequenzen gab es in diesen Fällen?
- 4.3. Wurden die Ansuchen der Erziehungsberechtigten für eine Freistellung, über die im §26 TKBBG geregelten Gründe hinaus, in allen Fällen genehmigt?
 - 3.3.1. Nach welchen Kriterien wird hier in Einzelfällen entschieden?
 - 3.3.2. Wenn nein, warum nicht?
- 4.4. Welche Konsequenzen gibt es bei unentschuldigtem Fernbleiben?
5. Wie verläuft der übliche Dienstweg, wenn es Fehlverhalten seitens der Eltern im verpflichtenden Kindergartenjahr gibt? (*Leiterin -> Inspektorin -> ...?*)
 - 5.1. Werden diese Informationen – auch von privaten Einrichtungen – zentral gesammelt?
 - 5.1.1. Wenn ja, wo?
6. Welche Kompetenzen werden in verpflichtenden Kindergartenjahr vermittelt/erlernt?
 - 6.1. Wird dies überprüft?
 - 6.1.1. Wenn ja, durch wen und in welcher Form?
 - 6.1.2. Wenn nein, warum nicht?
7. Zur Durchführung welcher besonderen Aktivitäten im verpflichtenden Kindergartenjahr sind die Bildungseinrichtungen verpflichtet (z.B. Verkehrserziehung?)
 - 7.1. Wird dies überprüft?
 - 7.1.1. Wenn ja, durch wen und in welcher Form?
 - 7.1.2. Wenn nein, warum nicht?

8. Gibt es im verpflichtenden Kindergartenjahr zusätzliches Personal oder zusätzliche Angebote bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder unzureichenden Deutschkenntnissen?
 - 8.1. Wenn ja, wie viel Personal?
 - 8.2. Wenn ja, welche Angebote?
 - 8.3. Wenn nein, warum nicht?
9. Wie werden die, durch unentschuldigtes Fernbleiben nicht erlernten Kompetenzen, kompensiert?
10. Werden die, das jeweilige Kind betreffende, Informationen über den Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres an die weiterführende Bildungseinrichtung (Schule) weitergegeben (*bsp. unentschuldigtes Fernbleiben, Nachweis über die Teilnahme an besonderen durchgeführten Aktivitäten, Nachweis über entsprechenden Kompetenzerwerb*)?
 - 10.1. Wenn ja, in welcher Form?
 - 10.2. Wenn nein, warum nicht?

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Innsbruck, am 2. Mai 2019